Lagerhausstraße 7-9 D- 63589 Linsengericht-Altenhaßlau

Allgemeine Erklärung zur PPWR

Verordnung (EU) 2025/40 über Verpackungen und Verpackungsabfälle

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dieser Erklärung informieren wir über unseren Umgang mit den Anforderungen der Packaging and Packaging Waste Regulation (PPWR), Verordnung (EU) 2025/40, im Zusammenhang mit den von uns verwendeten Versand- und Transportverpackungen für Gummi- und Kunststoffdichtungen sowie andere Handelswaren.

1. Geltungsbereich und Verantwortlichkeiten

Diese allgemeine Erklärung betrifft die von uns für die Auslieferung unserer Produkte eingesetzten Verpackungsmaterialien, z. B. Kartonagen, Papier, Folien, Beutel und weitere Transport- bzw. Schutzverpackungen. Die eigentlichen Gummi- und Kunststoffdichtungen sind dadurch nicht pauschal als Verpackungen einzustufen. Die rechtlichen Pflichten ergeben sich aus unserer konkreten Rolle als Wirtschaftsakteur und aus der jeweiligen Verpackungsart.

2. Berücksichtigung der PPWR-Anforderungen

Wir berücksichtigen die einschlägigen Vorgaben der PPWR bei der Auswahl und Beschaffung von Verpackungsmaterialien. Hierzu gehören insbesondere die Anforderungen an Stoffe in Verpackungen (Art. 5), die material- und fristabhängigen Regelungen zur Recyclingfähigkeit, zum Rezyklatanteil, zur Verpackungsminimierung und zur Kennzeichnung sowie die jeweils geltenden Pflichten zur Dokumentation und Rückverfolgbarkeit.

Für Verpackungsmaterialien fordern wir nach Bedarf geeignete Hersteller- und Lieferanteninformationen an und berücksichtigen die verfügbaren Nachweise bei der Auswahl. Festgestellte Abweichungen werden mit dem jeweiligen Lieferanten geklärt; erforderliche Umstellungen werden anhand der gesetzlichen Fristen umgesetzt.

3. Stoffbeschränkungen und Anwendungsgrenzen

Soweit einschlägig, sind die Vorgaben zu Blei, Cadmium, Quecksilber und sechswertigem Chrom sowie die besonderen PFAS-Grenzwerte für Lebensmittelkontaktverpackungen nach Art. 5 zu beachten. Aus dieser allgemeinen Erklärung folgt ausdrücklich keine pauschale Bestätigung bestimmter Analysewerte, einer PFAS-Freiheit oder einer vollständigen Konformität sämtlicher eingesetzter Verpackungsvarianten.

4. Nachweis und Erklärung für konkrete Verpackungen

Eine verbindliche Bestätigung der PPWR-Konformität ist jeweils auf Grundlage der betroffenen Verpackungsart, ihrer Zusammensetzung, der Anwendungsbedingungen, des maßgeblichen Umsetzungszeitpunkts und geeigneter Unterlagen zu prüfen. Soweit wir rechtlich als Hersteller einer Verpackung im Sinne der PPWR handeln, sind die gegebenenfalls erforderliche technische Dokumentation und die EU-Konformitätserklärung gemäß Art. 38 und 39 sowie Anhängen VII und VIII gesondert zu erstellen. Dieses allgemeine Schreiben ist keine EU-Konformitätserklärung nach Anhang VIII.

5. Rechtsstand und Gültigkeit

Die PPWR gilt grundsätzlich seit dem 12. August 2026; verschiedene Einzelanforderungen treten erst zu späteren Zeitpunkten in Anwendung. Diese Erklärung gibt unseren allgemeinen Vorgehensrahmen zum unten genannten Datum wieder und stellt keine unabhängige Produktprüfung oder Zertifizierung dar.